

---

ZÜRICH, SCHWEIZ, 24. FEBRUAR 2023

# Einladung zur Generalversammlung von ABB am 23. März 2023

ABB hat heute die Einladung zur Generalversammlung veröffentlicht, die am Donnerstag, 23. März 2023, stattfinden wird. Die Einladung ist angehängt und kann unter [www.abb.com/agm](http://www.abb.com/agm) aufgerufen werden.

**ABB** ist ein führendes Technologieunternehmen in den Bereichen Elektrifizierung und Automation, das eine nachhaltigere und ressourceneffizientere Zukunft ermöglicht. Die Lösungen des Unternehmens verbinden technische Expertise mit Software, um die Art und Weise, wie etwas hergestellt, bewegt, angetrieben und betrieben wird, zu verbessern. Auf der Grundlage von mehr als 130 Jahren Exzellenz sind die rund 105 000 Mitarbeitenden von ABB bestrebt, Innovationen voranzutreiben, um die Transformation der Industrie zu beschleunigen. [www.abb.com](http://www.abb.com)

---

**Ansprechpartner für weitere Informationen:**

**Media Relations**

Telefon: +41 43 317 71 11

E-Mail: [media.relations@ch.abb.com](mailto:media.relations@ch.abb.com)

**Investor Relations**

Telefon: +41 43 317 71 11

E-Mail: [investor.relations@ch.abb.com](mailto:investor.relations@ch.abb.com)

**ABB Ltd**

Affolternstrasse 44

8050 Zürich

Schweiz



---

# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der ABB Ltd, Zürich

DONNERSTAG, 23. MÄRZ 2023,  
10:00 UHR,

HÄLLE 550, BIRCHSTRASSE 150,  
8050 ZÜRICH, SCHWEIZ

---

# Einladung

## Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Im Namen des Verwaltungsrates lade ich Sie zur ordentlichen Generalversammlung 2023 der ABB Ltd ein. Ich freue mich, wenn Sie persönlich an diesem Anlass teilnehmen.

Das Jahr 2022 brachte unserer Gesellschaft zahlreiche Probleme. Das einschneidendste Ereignis war zweifellos der verheerende Krieg in der Ukraine. Doch auch die daraus resultierende Energiekrise, die Nahrungsmittelknappheit in vielen der ärmsten Länder der Welt und die steigende Inflation stellten uns vor grosse Herausforderungen.

Ich bin sehr stolz, dass ABB die vom Krieg betroffenen Menschen sowohl finanziell als auch mit Hilfe vor Ort unterstützt hat. Gleichzeitig haben wir unsere Ertragslage verbessert und bedeutende Fortschritte bei unseren Nachhaltigkeitszielen erreicht. Dies zeigt, dass wir auf die richtige Strategie und das richtige Geschäftsmodell setzen. Unser Unternehmen wird eine wichtige Rolle auf unserem Weg in eine nachhaltigere und ressourceneffizientere Zukunft spielen: Mit ihren führenden Technologien kann ABB unsere Gesellschaft

entscheidend dabei unterstützen, ihre Treibhausgasemissionen zu senken.

An unserer Generalversammlung werden wir Sie unter anderem um Ihre Zustimmung zu einigen Statutenänderungen ersuchen. Diese dienen der Umsetzung kürzlich erfolgter Änderungen im schweizerischen Gesellschaftsrecht, die in erster Linie die Aktionärsrechte stärken und zahlreiche Prozesse vereinfachen und modernisieren sollen.

Unsere Generalversammlung 2023 findet am Donnerstag, 23. März 2023, um 10:00 Uhr in der Halle 550, Birchstrasse 150, 8050 Zürich, Schweiz, statt. Vor der Versammlung werden wir ab 8:30 Uhr unser traditionelles Frühstück servieren. Der Verwaltungsrat und ich freuen uns darauf, Sie persönlich begrüßen zu dürfen.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüssen



**Peter Voser**  
Präsident des Verwaltungsrates



# Tagesordnung und Anträge des Verwaltungsrates

## 1. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung 2022

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt**, Lagebericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

### Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 OR sowie Artikel 18 c) und d) der Statuten ist die Generalversammlung für die Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung zuständig. Der Lagebericht, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung 2022 liegen für die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Sie sind auch elektronisch verfügbar unter [go.abb/reports](https://go.abb/reports).

## 2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt**, dem Vergütungsbericht 2022 zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

### Erläuterung

Der Vergütungsbericht enthält die Grundsätze der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und die für das Jahr 2022 an die Mitglieder der beiden Gremien geleisteten Zahlungen. Der Vergütungsbericht 2022 liegt für die Aktionäre am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf. Er ist auch elektronisch verfügbar unter [go.abb/reports](https://go.abb/reports).

### 3. Entlastung des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen

#### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

#### Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 7 OR sowie Artikel 18 f) der Statuten ist die Generalversammlung für die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen zuständig.

### 4. Verwendung des Bilanzgewinns

#### Antrag

Reingewinn 2022	CHF	4'078'001'769
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF	7'024'634'065
Vernichtung zurückgekaufter Aktien	CHF	(2'749'338'607)
Ausserordentliche Sachdividende	CHF	(501'099'353)
<b>Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung</b>	<b>CHF</b>	<b>7'852'197'874</b>

Der Verwaltungsrat **beantragt**, aus dem der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn eine Dividende von CHF 0.84 brutto je Namenaktie auszuschenken. Basierend auf der Gesamtzahl von 1'964'745'075 ausgegebenen Aktien entspricht dies einem maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'650'385'863.

Der erste Handelstag ex Dividende ist voraussichtlich der 27. März 2023. Der Auszahlungstermin in der Schweiz ist voraussichtlich der 29. März 2023. Von der Bruttodividende wird die schweizerische Verrechnungssteuer in Höhe von 35 % abgezogen.

Der verbleibende Betrag des Bilanzgewinns wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Generalversammlung berücksichtigt bei ihrem Dividendenbeschluss, dass ABB Ltd auf Aktien, die am speziellen Dividendenprogramm gemäss Artikel 8 der Statuten teilnehmen, und auf den durch die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften gehaltenen, eigenen Aktien keine Dividende bezahlt.

Aktionäre mit Wohnsitz in Schweden, die am speziellen Dividendenprogramm teilnehmen, werden von ABB Norden Holding AB einen Betrag in schwedischen Kronen erhalten, welcher der beschlossenen Dividende auf einer Namenaktie der ABB Ltd ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer entspricht. Dieser Betrag unterliegt jedoch der Besteuerung nach schwedischem Recht.

#### **Erläuterung**

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR und Artikel 18 d) der Statuten ist die Generalversammlung für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende zuständig.

## **5. Statutenänderungen**

### **Antrag**

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Statuten der Gesellschaft gemäss den im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 24. Februar 2023 und auf [go.abb/agm](https://go.abb/agm) publizierten Änderungsvorschlägen anzupassen. Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 5.1 bis 5.5) zur Abstimmung vorgelegt.

### **Erläuterung**

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Schweizerische Aktiengesellschaften sind dazu verpflichtet, ihre Statuten bis spätestens Ende 2024 an das neue Recht anzupassen. Unter den Traktanden 5.1 bis 5.5 beantragt der Verwaltungsrat verschiedene Änderungen der Statuten, mit denen er beabsichtigt, (i) die nach neuem Recht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen umzusetzen, (ii) von unter neuem Recht gewährtem Gestaltungsspielraum Gebrauch zu machen und (iii) die Statuten in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards zu bringen.

Detaillierte Erläuterungen des Verwaltungsrates sind in Anhang 1 zu dieser Einladung enthalten.

### **5.1 Aktien und Kapitalstruktur**

Die Erläuterungen des Verwaltungsrates finden Sie auf S. 17/18 dieser Einladung.

### **5.2 Vinkulierung**

Die Erläuterungen des Verwaltungsrates finden Sie auf S. 18 dieser Einladung.

### **5.3 Generalversammlung**

Die Erläuterungen des Verwaltungsrates finden Sie auf S. 18/19 dieser Einladung.

### **5.4 Virtuelle Generalversammlung**

Die Erläuterungen des Verwaltungsrates finden Sie auf S. 19 dieser Einladung.

### **5.5 Verwaltungsrat und Vergütung**

Die Erläuterungen des Verwaltungsrates finden Sie auf S. 20 dieser Einladung.

## 6. Kapitalband

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt**:

- (a) die Einführung eines Kapitalbands zwischen CHF 212'192'469 (untere Grenze) und CHF 259'346'349 (obere Grenze), in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum 23. März 2028, oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern;
- (b) die Anpassung der Statuten durch Änderung von Artikel 4<sup>ter</sup> und Einführung von Artikel 4<sup>quater</sup> mit folgendem Wortlaut:

### Artikel 4<sup>ter</sup> – Kapitalband

- <sup>1</sup> Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 212'192'469 (untere Grenze) und CHF 259'346'349 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 23. März 2028, oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 196'474'500 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.12 bzw. Vernichtung von bis zu 196'474'500 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.12 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der

bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.

- <sup>2</sup> Im Falle einer Ausgabe von Aktien unterliegen Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien den Beschränkungen von Art. 5 dieser Statuten.
- <sup>3</sup> Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

- 4 Der Verwaltungsrat ist ferner im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:
- a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder
  - b) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen.
- 5 Nach einer Nennwertveränderung sind neue Aktien im Rahmen des Kapitalbands mit gleichem Nennwert auszugeben wie die bestehenden Namensaktien.
- 6 Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Art. 4<sup>bis</sup> dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

- 7 Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.

#### **Artikel 4<sup>quater</sup> – Ausschluss von Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechten**

Bis zum 23. März 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands darf die Gesamtzahl der neu ausgegebenen Aktien, welche (i) aus dem bedingten Aktienkapital gemäss Art. 4<sup>bis</sup> Abs. 1a dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechte und (ii) aus dem Kapitalband gemäss Art. 4<sup>ter</sup> dieser Statuten unter Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte ausgegeben werden, in jedem Fall 196'474'500 neue Aktien nicht überschreiten.

#### **Erläuterung**

In der Aktienrechtsrevision wurde die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband geschaffen, das funktional betrachtet unter anderem dem bisherigen und in der Aktienrechtsrevision gestrichenen genehmigten Kapital entspricht. Unter dem Kapitalband ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – gesetzlich zulässig sind 150 % (obere Grenze) bis 50 % (untere Grenze) – des bei Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Ermächtigung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionäre direkt zu beschränken oder aufzuheben, oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern sie die Gründe für die Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte in den Statuten ausdrücklich benennt.

Um das 2023 dahinfallende und unter neuem Recht nicht mehr existierende genehmigte Kapital zu ersetzen, beantragt der Verwaltungsrat, ein Kapitalband für maximal fünf Jahre in die Statuten einzuführen (Artikel 4<sup>ter</sup>). Die obere und untere Grenze des Kapitalbands sollen bei 110 % bzw. 90 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals festgesetzt werden. Wie beim bisherigen genehmigten Kapital soll der Verwaltungsrat das Recht haben, im Rahmen von Kapitalerhöhungen innerhalb des Kapitalbands die Bezugsrechte der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben. Die Gründe für eine Beschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte bleiben die gleichen wie unter dem bisherigen genehmigten Kapital.

Die Gesamtzahl der neuen Aktien, die unter Beschränkung oder Aufhebung des Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts aus dem Kapitalband gemäss Artikel 4<sup>ter</sup> und dem bedingten Kapital gemäss Artikel 4<sup>bis</sup> Abs. 1a ausgegeben werden kann, soll in jedem Fall maximal 10 % des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals (d. h. maximal 196'474'500 neue Aktien) betragen (Artikel 4<sup>quater</sup>).

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, das Kapitalband für die Vernichtung der unter den Aktienrückkaufprogrammen 2021/22 und 2022/23 zurückgekauften Aktien zu nutzen. Bis zum 15. Februar 2023 hat ABB unter diesen Programmen insgesamt 79'898'500 Aktien zurückgekauft, die noch nicht vernichtet worden sind. Diese Zahl wird in den kommenden Wochen noch geringfügig steigen.

## 7. Bindende Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

### 7.1. Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer, d. h. von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024

#### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt**, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitspanne von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024 im Betrag von CHF 4'400'000 genehmigen.

#### Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Artikel 34 der Statuten unterliegt der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer der Genehmigung durch die Generalversammlung. Weitere Informationen zur beantragten Vergütung sind in Anhang 2 zu dieser Einladung enthalten.

## 7.2. Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr, d. h. 2024

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt**, dass die Aktionäre den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 im Betrag von CHF 43'900'000 genehmigen.

### Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Artikel 34 der Statuten unterliegt der maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr der Genehmigung durch die Generalversammlung. Weitere Informationen zur beantragten Vergütung sind in Anhang 2 zu dieser Einladung enthalten.

## 8. Wahlen in den Verwaltungsrat und Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Mit Abschluss der Generalversammlung vom 23. März 2023 endet die Amtsdauer aller Verwaltungsratsmitglieder.

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl der nachstehenden Personen in den Verwaltungsrat für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.



### Gunnar Brock (als Mitglied)

Gunnar Brock ist seit März 2018 ABB-Verwaltungsratsmitglied. Er ist Verwaltungsratspräsident von Neptunia Invest AB und Stena AB (beide Schweden) sowie Verwaltungsratsmitglied bei Investor AB und Patricia Industries (beide Schweden). Bis Juli 2022 war er Verwaltungsratspräsident von Mölnlycke Health Care AB (Schweden). Er war Präsident und CEO von Atlas Copco AB (Schweden). Herr Brock wurde 1950 geboren und ist schweizerischer Staatsbürger.



### David Constable (als Mitglied)

David Constable ist seit April 2015 ABB-Verwaltungsratsmitglied. Er ist Verwaltungsratspräsident und CEO von Fluor Corporation (USA). Er war Präsident und CEO sowie Mitglied des Verwaltungsrates von Sasol Limited (Südafrika). Zuvor war er mehr als 29 Jahre lang bei Fluor Corporation (USA) tätig. Herr Constable wurde 1961 geboren und ist kanadischer und US-amerikanischer Staatsbürger.



### **Frederico Fleury Curado (als Mitglied)**

Frederico Fleury Curado ist seit April 2016 ABB-Verwaltungsratsmitglied. Er ist Verwaltungsratsmitglied bei Ultrapar S.A. (Brasilien), Transocean Ltd. (Schweiz) und LATAM Airlines Group S.A. (Chile). Er war CEO von Ultrapar S.A. und Embraer S.A. (beide Brasilien). Herr Curado wurde 1961 geboren und ist brasilianischer und portugiesischer Staatsbürger.



### **Lars Förberg (als Mitglied)**

Lars Förberg ist seit April 2017 ABB-Verwaltungsratsmitglied. Er ist Mitgründer und Managing Partner von Cevian Capital. Herr Förberg wurde 1965 geboren und ist schwedischer und Schweizer Staatsbürger.



### **Denise Johnson (als Mitglied)**

Denise C. Johnson ist seit 2016 Group President bei Caterpillar Inc. und verantwortlich für den Bereich Resource Industries. Zuvor arbeitete sie bei Caterpillar in verschiedenen Führungspositionen. Bevor sie 2011 zu Caterpillar stiess, bekleidete sie bei General Motors (GM) Führungspositionen in den USA sowie als President und Managing Director von GM in Brasilien. Frau Johnson ist Verwaltungsratsmitglied bei der U.S. National Mining Association, der National Association of Manufacturers und der U.S. Chamber of Commerce (alle USA). Sie ist zurzeit auch Verwaltungsratsmitglied bei der Mosaic Company (USA), wird von diesem Mandat jedoch bis spätestens Dezember 2023 zurücktreten. Frau Johnson wurde 1966 geboren und ist US-amerikanische Staatsbürgerin.



### **Jennifer Xin-Zhe Li (als Mitglied)**

Jennifer Xin-Zhe Li ist seit März 2018 ABB-Verwaltungsratsmitglied. Sie ist Verwaltungsratsmitglied bei SAP SE (Deutschland) sowie Full Truck Alliance Co. Ltd. (Cayman Islands/China). Sie war Verwaltungsratsmitglied von Kone Oy (Finnland) bis Februar 2023 sowie von Flex Ltd (Singapore/U.S.) bis August 2022. Frau Li ist Gründerin und General Partner von Changcheng Investment Partners (China), einem privaten Anlagefonds. Von 2008 bis 2018 war sie CFO bei Baidu Inc. (China) und CEO von Baidu Capital (China). Vorher arbeitete sie 14 Jahre bei General Motors in verschiedenen Führungspositionen im Finanzbereich, darunter CFO von GM China und Corporate Controller von GMAC North American Operations. Frau Li wurde 1967 geboren und ist kanadische Staatsbürgerin.



### **Geraldine Matchett (als Mitglied)**

Geraldine Matchett ist seit März 2018 ABB-Verwaltungsratsmitglied. Sie ist Co-CEO, CFO und Mitglied der Konzernleitung von Royal DSM N.V. (Niederlande). Zuvor war sie CFO bei SGS AG (Schweiz). Vor ihrer Tätigkeit bei SGS arbeitete sie als Wirtschaftsprüferin bei Deloitte AG (Schweiz) und KPMG LLP (Grossbritannien). Frau Matchett wurde 1972 geboren und ist schweizerische, britische und französische Staatsbürgerin.



### **David Meline (als Mitglied)**

David Meline ist seit April 2016 ABB-Verwaltungsratsmitglied. Von 2011 bis 2022 war er CFO bei Moderna Inc. (USA), Amgen Inc. (USA) und 3M Company (USA). Von 2008 bis 2011 war er Corporate Controller und Chief Accounting Officer bei 3M Company (USA). Vor seiner Tätigkeit bei 3M arbeitete Herr Meline über 20 Jahre bei General Motors Company (USA). Herr Meline wurde 1957 geboren und ist US-amerikanischer und Schweizer Staatsbürger.



### **Jacob Wallenberg (als Mitglied)**

Jacob Wallenberg ist seit Juni 1999 ABB-Verwaltungsratsmitglied und seit April 2015 Vizepräsident des Verwaltungsrates. Er ist Verwaltungsratspräsident von Investor AB (Schweden) und Vizepräsident des Verwaltungsrates von Telefonaktiebolaget LM Ericsson, FAM AB und Patricia Industries (alle Schweden). Ausserdem ist er Mitglied des Stiftungsrates der Knut and Alice Wallenberg Foundation sowie Mitglied des Ernennungsausschusses von SAS AB (beide Schweden). Bis Juni 2022 war er Mitglied des Verwaltungsrates von Nasdaq, Inc. (USA). Herr Wallenberg wurde 1956 geboren und ist schwedischer Staatsbürger.



### **Peter Voser (als Mitglied und Präsident)**

Peter R. Voser ist seit April 2015 Mitglied und Präsident des ABB-Verwaltungsrates. Er war CEO von ABB von April 2019 bis Februar 2020. Er ist Mitglied des Verwaltungsrates von IBM Corporation (USA). Er ist auch Mitglied des Verwaltungsrates von Temasek Holdings (Private) Limited (Singapur) sowie Präsident des Verwaltungsrates

einer ihrer Tochtergesellschaften, der PSA International Pte Ltd (Singapur). Ausserdem ist er Präsident des Stiftungsrates der St. Galler Stiftung für internationale Studien. Früher war er CEO von Royal Dutch Shell plc (Niederlande). Herr Voser wurde 1958 geboren und ist Schweizer Staatsbürger.

### **Erläuterung**

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2/Abs. 3 Ziff. 1 OR und Artikel 21 der Statuten wählt die Generalversammlung einzeln jedes Mitglied des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates. Nach einer detaillierten Überprüfung und unter Berücksichtigung des Entscheids von Satish Pai, nicht zur Wiederwahl anzutreten, kam der Verwaltungsrat zum Schluss, dass er in seiner jetzigen Zusammensetzung über eine gute Mischung aus CEO- und CFO-, Industrie-, Nachhaltigkeits- und Technologie- sowie geografischer/regionaler Erfahrung verfügt. Gleichzeitig freuen wir uns, zur Verstärkung des Verwaltungsrates Denise Johnson, Group President bei Caterpillar Inc. und verantwortlich für den Bereich Resource Industries, als Kandidatin zur Wahl vorzuschlagen, zusätzlich zu den für eine Wiederwahl zur Verfügung stehenden bisherigen Mitgliedern. Denise Johnson verfügt über langjährige Erfahrung in moderner Automatisierungstechnik für die Schwerindustrie und ist somit die ideale Kandidatin, um ABB bei der Unterstützung der Energiewende zu beraten. Ihre Wahl in den Verwaltungsrat würde ausserdem dessen Geschlechtervielfalt stärken.

## 9. Wahlen in den Vergütungsausschuss

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl von:

- David Constable
- Frederico Fleury Curado
- Jennifer Xin-Zhe Li

in den Vergütungsausschuss für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

### Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und Artikel 29 der Statuten wählt die Generalversammlung einzeln jedes Mitglied des Vergütungsausschusses.

## 10. Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl der

- Zehnder Bolliger & Partner,  
Advokatur & Notariat, Bahnhofplatz 1,  
5400 Baden, Schweiz

als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024.

### Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR und Artikel 15 der Statuten wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Der Verwaltungsrat bestätigt, dass die vorgeschlagene Kandidatin unabhängig ist.

## 11. Wahl der Revisionsstelle

### Antrag

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl der KPMG AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023.

### Erläuterung

Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Artikel 18 b) der Statuten wählt die Generalversammlung die Revisionsstelle.

Zürich, 24. Februar 2023

ABB Ltd

Verwaltungsrat

# Organisatorische Hinweise

## Integrierter Geschäftsbericht

Der Integrierte Geschäftsbericht liegt am Sitz der Gesellschaft, Affolternstrasse 44, Zürich Oerlikon, Schweiz, sowie in Schweden bei der ABB AB, Kopparbergsvägen 2, Västerås, ab dem 3. März 2023 zur Einsicht auf. Der Integrierte Geschäftsbericht wird auch elektronisch unter **go.abb/reports** abrufbar sein und wird auf entsprechenden Wunsch zugestellt. Die Einladung mit den Traktanden und Anträgen des Verwaltungsrates wird den mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragenen Aktionären zugestellt.

## Registrierung und Zutrittskarten

An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die am 15. März 2023, 15:00 Uhr (MEZ), im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Diese erhalten ihre Zutrittskarte (per A-Post) auf Anforderung entweder mit beiliegendem Antwortschreiben oder elektronisch (E-Voting). Das Antwortschreiben oder eine entsprechende Benachrichtigung muss spätestens am 17. März 2023 (per Post oder

E-Voting) bei der Gesellschaft eintreffen. Später eintreffende Antwortschreiben oder Benachrichtigungen werden nicht mehr berücksichtigt.

## Vertretung/Stimmabgabe

Falls Sie nicht persönlich an unserer Generalversammlung teilnehmen werden, können Sie:

- a) sich durch eine andere ABB-Aktionärin/ einen anderen ABB-Aktionär mit Stimmrecht vertreten lassen; oder
- b) Zehnder Bolliger & Partner, Advokatur und Notariat, Bahnhofplatz 1, 5400 Baden, Schweiz, als Ihre unabhängige Stimmrechtsvertreterin bevollmächtigen.

## Elektronische Anmeldung/ Abstimmung mittels Vollmacht und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin (E-Voting)

Aktionärinnen und Aktionäre können sich über die Aktionärsplattform unter **www.gvote.ch** zur persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung anmelden, sich durch eine andere ABB-Aktionärin/einen anderen ABB-Aktionär mit Stimmrecht vertreten lassen oder Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin erteilen.

Die benötigten Zugangsdaten sind auf dem beiliegenden Antwortformular ersichtlich. Die elektronische Vollmacht- und Weisungserteilung bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis am 17. März 2023 um 23:59 Uhr (MEZ) möglich.

Weitere Informationen sowie eine Anleitung zur Anmeldung und Bedienung der E-Voting-Plattform finden Sie im Internet unter **go.abb/agm**.

## Keine Handelsbeschränkung für ABB-Aktien

Die Registrierung von Aktionärinnen und Aktionären mit Stimmrecht im Aktienbuch von ABB hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit ihrer ABB-Aktien vor, während oder nach der Generalversammlung.

## Anzahl Aktien und Stimmen

Per 31. Dezember 2022 betrug die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte der ABB Ltd 1'964'745'075. Zum selben Stichtag hielt die Gesellschaft 99'741'744 eigene Aktien, entsprechend 99'741'744 Stimmrechten. Die Stimmrechte an eigenen Aktien können an der Generalversammlung nicht ausgeübt werden.

## Übersetzung

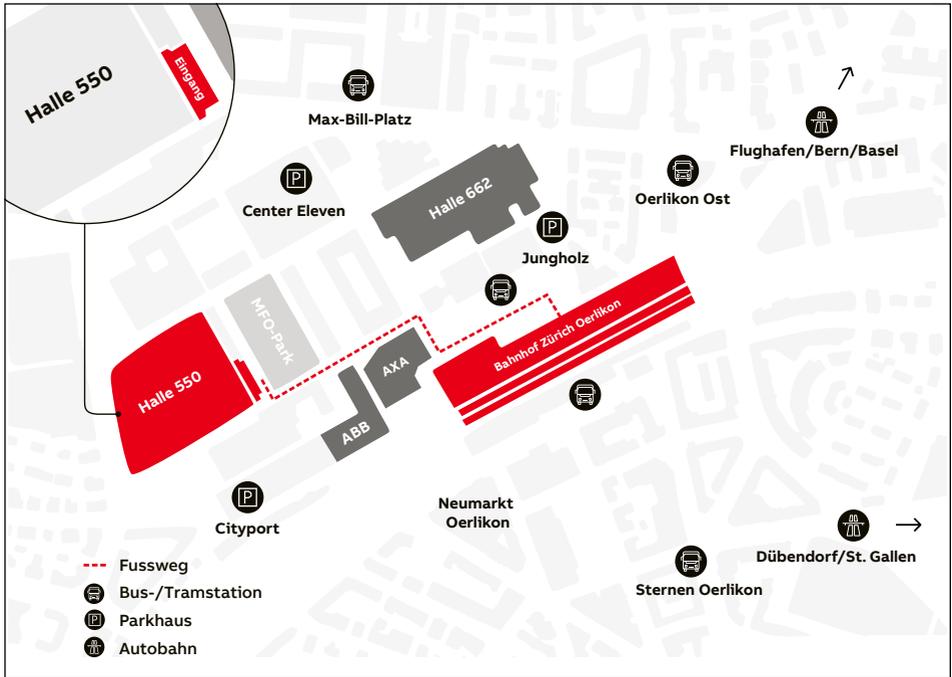
Die Generalversammlung wird überwiegend in deutscher Sprache abgehalten. Eine simultane Übersetzung in Englisch wird angeboten.

## Übertragung

Die Generalversammlung wird im Internet unter **go.abb/agm** übertragen.

## Beschlussprotokoll

Ein Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse wird kurz nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft in Zürich Oerlikon, Schweiz, zur Einsicht aufgelegt und ist im Internet unter **go.abb/agm** abrufbar.



## Hinweise für Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Benützen Sie bitte die öffentlichen Verkehrsmittel. Parkplätze stehen am Ort der Veranstaltung nur in beschränkter Zahl zur Verfügung.

## Öffentliche Verkehrsmittel

Von Zürich Hauptbahnhof nach Zürich Oerlikon verkehren die Züge S2, S6, S7, S8, S9, S14, S15, S16, S19 und S24.

Zu Fuss: vom Bahnhof Zürich Oerlikon zur Halle 550 in ca. 5 Minuten.

# Anhang 1 (Traktandum 5)

## Erläuterungen des Verwaltungsrates zur Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

### A. Überblick und Erläuterungen zu den Änderungen der Statuten

Am 19. Juni 2020 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz zur Änderung des Aktienrechts (die «Aktienrechtsrevision») beschlossen, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aktienrechtsrevision hat das Ziel, die Corporate Governance zu verbessern, das Aktienrecht generell zu modernisieren und die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften in die Bundesgesetze zu überführen.

Das neue Recht sieht eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor, während der schweizerische Aktiengesellschaften ihre Statuten und die anderen gesellschaftsrechtlichen Dokumente an das neue Recht anpassen müssen. Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten anlässlich der Generalversammlung 2023 zu revidieren und vom neuen Recht zwingend vorgeschriebene Anpassungen umzusetzen. Bei dieser Gelegenheit schlägt der Verwaltungsrat weitere Änderungen der Statuten vor, mit denen vom unter neuem Recht gewährten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht werden soll oder die dazu dienen, die Statuten in Einklang mit den in der Schweiz geltenden Marktstandards zu bringen.

Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung unter fünf verschiedenen Traktanden (Traktandum 5.1 bis 5.5) zur Abstimmung vorgelegt. Die beantragten Änderungen werden im Folgenden für jedes Traktandum separat erläutert. Eine Gegenüberstellung mit dem detaillierten Wortlaut der geltenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Statuten finden Sie unter **go.abb/agm**.

Nachstehende Verweise auf Statutenbestimmungen beziehen sich auf die Statuten in der vom Verwaltungsrat beantragten Form.

#### **1. Aktien und Kapitalstruktur (Traktandum 5.1) (Artikel 4, Artikel 5 Abs. 1, Artikel 6 Abs. 1 und 3, Artikel 8 Abs. 1)**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statutenbestimmungen über die Aktien und die Kapitalstruktur zu ändern, um sie an den Wortlaut des neuen Rechts anzupassen und generell zu modernisieren sowie der Gesellschaft grössere Flexibilität einzuräumen, damit auf geänderte Verhältnisse schnell und angemessen reagiert werden kann.

Um die Statuten an den geänderten Gesetzeswortlaut (Artikel 622 Abs. 1 OR) anzugleichen und um den Gestaltungsspiel-

raum des Verwaltungsrates hinsichtlich der Form der Ausgabe von Aktien nicht unnötig einzuschränken, schlägt der Verwaltungsrat eine Anpassung von Artikel 6 Abs. 1 vor. Eine Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien kommt nicht mehr infrage, weshalb die entsprechende Bestimmung aus den Statuten gestrichen werden soll (Artikel 4 Abs. 2).

In den Statuten soll klargestellt werden, dass Aktionäre zwar jederzeit von der Gesellschaft eine Bescheinigung über die von ihnen gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen können, sie aber kein Recht auf die Ausstellung eines Wertpapiers haben (Artikel 6 Abs. 3). Die Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren wäre mit grösseren administrativen Aufwendungen für die Gesellschaft verbunden.

Im Übrigen sollen die Statuten klarstellen, dass Aktionäre und andere im Aktienregister eingetragene Personen dem Aktienbuchführer Änderungen ihrer Kontaktdaten mitteilen müssen und dass Mitteilungen der Gesellschaft als rechtsgültig zugestellt gelten, wenn sie an die im Aktienbuch eingetragenen Kontaktdaten versendet werden (Artikel 5 Abs. 1).

Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat eine redaktionelle Bereinigung von Artikel 8 Abs. 1 der Statuten.

## **2. Vinkulierung (Traktandum 5.2) (Artikel 5 Abs. 2, 3 und 5)**

Der Verwaltungsrat möchte die missbräuchliche Verwendung der Effektenleihe und ähnlicher Rechtsgeschäfte zur Einflussnahme auf die Abstimmungen und Wahlen

in der Generalversammlung reduzieren können und beantragt darum, den neu im Gesetz vorgesehenen Vinkulierungsgrund von Artikel 685d Abs. 2 OR in die Statuten einzuführen (Artikel 5 Abs. 2, 3 und 5).

## **3. Generalversammlung (Traktandum 5.3) (Artikel 10, Artikel 11 Abs. 2, Artikel 12 Abs. 1–4, Artikel 13 Abs. 1 und 2, Artikel 14, Artikel 15 Abs. 2 und 4, Artikel 17 Abs. 1 und 2, Artikel 18 lit. e–k, Artikel 19 Ingress/lit. e, f sowie i–n, Artikel 40 Abs. 2 und 3, Artikel 41 Abs. 2 [inkl. Abschnittsüberschrift])**

Das neue Recht erlaubt es Aktiengesellschaften, auf elektronischem Weg mit ihren Aktionären zu kommunizieren, Mitteilungen zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Um von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen zu können, von der sich der Verwaltungsrat eine Vereinfachung der Verhältnisse und Kosteneinsparungen verspricht, müssen die Statuten angepasst werden. Die beantragten Änderungen in den Artikeln 10, 12 Abs. 1 und 41 Abs. 2 stehen vor diesem Hintergrund.

Mit der Aktienrechtsrevision wurden die Minderheitsrechte gestärkt. So wurde der Schwellenwert für das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen gesenkt. Zudem sieht das neue Recht vor, dass Aktionäre unter den gleichen Voraussetzungen wie für das Traktandierungsrecht die Aufnahme eines Antrags zu einem Traktandum in die Einladung zur Generalversammlung verlangen können. Schliesslich müssen Publikumsgesellschaften die

Vertretung von Aktionären an der Generalversammlung durch einen Dritten zulassen und können die Vertretung nicht mehr auf einen anderen Aktionär beschränken. Diese Neuerungen aus der Aktienrechtsrevision führen zu Änderungen in den Artikeln 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 15 Abs. 2.

Neu erwähnt das Gesetz ausdrücklich die Möglichkeit, Generalversammlungen an verschiedenen Orten oder als hybride Veranstaltungen (d.h., dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort der Generalversammlung anwesend sind, auf elektronischem Weg teilnehmen und ihre Rechte ausüben können) durchzuführen. Das soll auch in den Statuten klargestellt werden (Artikel 12 Abs. 3 und 4 sowie 14 Abs. 1).

Unter dem neuen Recht müssen Publikumsgesellschaften innerhalb von 15 Tagen nach einer Generalversammlung die Beschlüsse und die Wahlergebnisse unter Angabe der exakten Abstimmungsergebnisse elektronisch zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können Aktionäre verlangen, dass ihnen das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach einer Generalversammlung zur Verfügung gestellt wird. Diese gesetzlichen Anforderungen sollen auch in den Statuten verankert werden (Artikel 14 Abs. 4).

Die Befugnisse der Generalversammlung und der Katalog mit den Generalversammlungsbeschlüssen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, wurden unter dem neuen Recht erweitert. Der Verwaltungsrat beantragt, Artikel 18 und 19 entsprechend anzupassen und an den Wortlaut des neuen Rechts anzugleichen.

Um die Statuten an den geänderten Wortlaut des neuen Rechts anzupassen und um das aus früheren Jahren bekannte Abstimmungsverfahren bei ABB in den Statuten zu reflektieren, schlägt der Verwaltungsrat weitere Anpassungen in den Artikeln 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 2 sowie 40 Abs. 2 und 3 vor.

Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat eine redaktionelle Bereinigung von Artikel 15 Abs. 4 der Statuten.

#### **4. Virtuelle Generalversammlung (Traktandum 5.4) (Artikel 12 Abs. 5)**

In der Aktienrechtsrevision wurde die Rechtsgrundlage für die virtuelle Generalversammlung geschaffen, bei der eine Generalversammlung ohne physischen Tagungsort ausschliesslich auf elektronischem Weg durchgeführt wird. Die Covid-19 Pandemie hat Unternehmen gelehrt, dass sie hinsichtlich der Form ihrer gesellschaftsrechtlichen Versammlungen flexibel bleiben müssen. Entsprechend schlägt der Verwaltungsrat vor, die für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung notwendige statutarische Grundlage zu schaffen (Artikel 12 Abs. 5), auch wenn derzeit nicht beabsichtigt ist, solche Generalversammlungen abzuhalten. Sollte sich der Verwaltungsrat dereinst dazu entscheiden, eine virtuelle Generalversammlung abzuhalten, stellt er sicher, dass die Aktionäre alle ihre Rechte auf elektronischem Weg an der Versammlung ausüben können (insbesondere das Rede- und Auskunftsrecht sowie die Möglichkeit zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts unmittelbar in der Versammlung).

**5. Verwaltungsrat und Vergütung  
(Traktandum 5.5) (Artikel 23, Artikel 24  
Abs. 1 und 3, Artikel 25 Abs. 1 lit. f–i,  
Artikel 26, Artikel 32, Artikel 34 Abs. 5,  
Artikel 35, Artikel 36 Abs. 3, Artikel 38  
Abs. 4)**

Das Aktienrecht wurde auch auf Stufe Verwaltungsrat hinsichtlich Zulassung elektronischer Kommunikationsformen überarbeitet. Diese Modernisierungen sollen nutzbar gemacht werden. Der Verwaltungsrat schlägt darum eine Anpassung von Artikel 23 und 24 Abs. 3 vor.

Analog zu den Befugnissen der Generalversammlung wurden auch die Befugnisse des Verwaltungsrates leicht überarbeitet. Der Verwaltungsrat beantragt, diese Änderungen in die Statuten (Artikel 24 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 lit. f–i) zu übernehmen.

Die Aktienrechtsrevision liberalisiert die Formerfordernisse für die Delegation der Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung. Um von dieser neuen Flexibilität Gebrauch machen zu können, beantragt der Verwaltungsrat eine Änderung von Artikel 26.

Ein Ziel der Aktienrechtsrevision ist es, die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in die Bundesgesetze zu überführen. Die Mehrheit der Bestimmungen der VegüV wurde unverändert ins Gesetz überführt. Nur bei wenigen Bestimmungen gab es Änderungen. Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Punkte in den Statuten abzubilden: die nun ausdrücklich im Gesetz verankerte Bestimmung, wonach der Vergütungsbericht der Generalversamm-

lung zur Konsultativabstimmung vorgelegt werden muss, wenn prospektiv über variable Vergütungen abgestimmt wird (Artikel 34 Abs. 5); das Verbot, den Zusatzbetrag, der über den von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrag der Vergütung hinausgeht, für innerhalb der Geschäftsleitung beförderte Personen zu verwenden (Artikel 35); die Bestimmung, nach der das Entgelt für vertragliche Konkurrenzverbote die durchschnittliche Vergütung der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen darf (Artikel 36 Abs. 3); und die geänderte Definition des Begriffs der Mandate ausserhalb von ABB (Artikel 38 Abs. 4).

Schliesslich beantragt der Verwaltungsrat eine redaktionelle Bereinigung von Artikel 32 der Statuten.

**B. Beantragte Statutenänderungen  
im Einzelnen**

Eine Gegenüberstellung mit dem detaillierten Wortlaut der geltenden und der vom Verwaltungsrat beantragten Statuten finden Sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 24. Februar 2023 ([www.shab.ch](http://www.shab.ch)) sowie unter [go.abb/agm](http://go.abb/agm). Aktionärinnen und Aktionäre, die den Wortlaut in gedruckter Form zugestellt erhalten möchten, können dies der Gesellschaft unter [go.abb/agm](http://go.abb/agm) mitteilen.

# Anhang 2 (Traktandum 7)

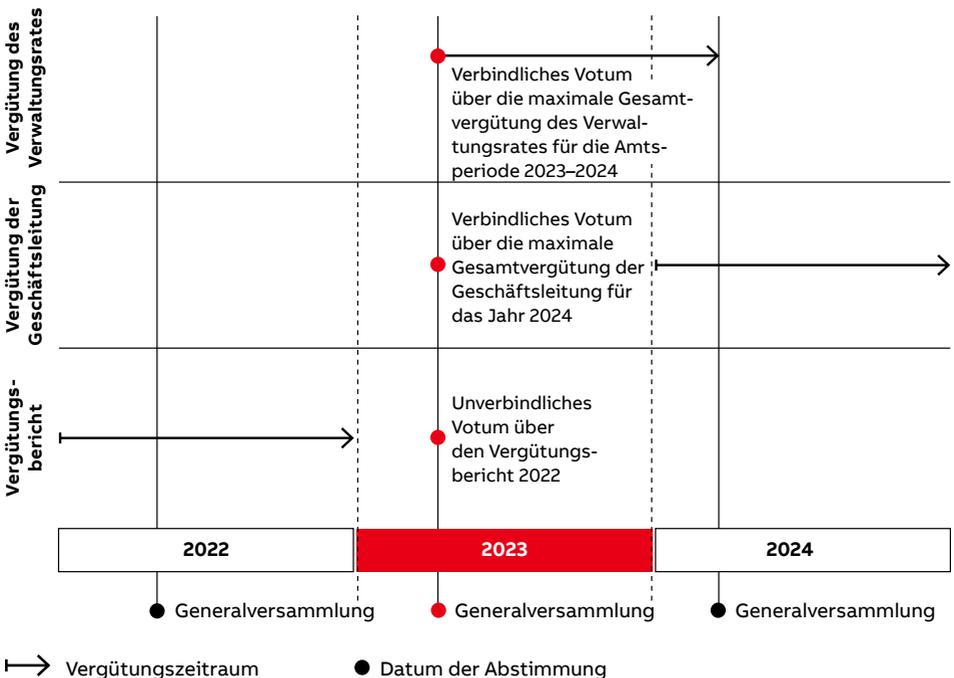
(Bindende Abstimmungen über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung)

## Einleitung

An der Generalversammlung 2023 der ABB Ltd können die Aktionäre in separaten verbindlichen Abstimmungen ihr Votum zur maximalen Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die Amtsperiode

2023–2024 und zur maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das Jahr 2024 abgeben. Zudem wird es eine Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022 geben.

### Überblick über Abstimmungen zur Vergütung an der Generalversammlung 2023



## **7.1. Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die kommende Amtsdauer, d. h. von der Generalversammlung 2023 bis zur Generalversammlung 2024**

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder für die kommende Amtsdauer unverändert zu belassen. Die individuelle Vergütung der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder soll im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls unverändert bleiben.

Der Verwaltungsrat beantragt, eine maximale Gesamtvergütung im Betrag von CHF 4'400'000 für den Verwaltungsrat zu genehmigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ausschliesslich eine fixe Vergütung und sind verpflichtet, mindestens die Hälfte ihrer Vergütung in Form von Aktien der ABB Ltd zu beziehen.

Die für die Mitglieder des Verwaltungsrates geltenden Vergütungsgrundsätze werden in Artikel 33 der Statuten beschrieben. Der Verwaltungsrat legt die Vergütung seiner Mitglieder auf der Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses fest und berücksichtigt dabei die Funktion und Verantwortungsstufe der einzelnen Mitglieder.

Weitere Informationen über die Vergütung des Verwaltungsrates finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

## **7.2. Bindende Abstimmung über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr, d. h. 2024**

ABB hat die leistungsorientierte Komponente ihres Vergütungssystems schrittweise erhöht. Gleichzeitig hat sie dieses stärker an der Strategie des Unternehmens ausgerichtet und das Feedback ihrer Aktionäre und anderer Stakeholder berücksichtigt. Weitere Informationen über die Vergütung der Konzernleitung, einschliesslich der für 2023 vorgeschlagenen Änderungen, finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

Die Änderungen an der Gesamtvergütung von Jahr zu Jahr sind insbesondere durch folgende Faktoren bedingt: Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, Zielvergütung der einzelnen Mitglieder, Leistung des Unternehmens sowie individuelle Leistung im jeweiligen Leistungszyklus.

Die Zielvergütung wird erreicht, wenn die Mitglieder der Geschäftsleitung die Leistungskriterien für eine 100-prozentige Auszahlung der kurzfristigen variablen Vergütungskomponente und für die Freigabe von 100 Prozent der Referenzgrösse des Long Term Incentive Plan erfüllt haben.

Die beantragte maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für 2024 in Höhe von CHF 43'900'000 wird nur dann gewährt, wenn die Mitglieder der Geschäftsleitung die Leistungskriterien für eine 150-prozentige Auszahlung der kurz-

fristigen variablen Vergütungskomponente und für eine Maximalfreigabe unter dem Long Term Incentive Plan 2021 erfüllen. Eine Zuteilung in dieser Höhe für alle Mitglieder der Geschäftsleitung insgesamt hat bei ABB bis zum heutigen Zeitpunkt nicht stattgefunden.

Wie im Diagramm unten veranschaulicht, war die tatsächliche Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder für 2022 niedriger als die genehmigte Gesamtvergütung

für 2022. Der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für 2024 liegt CHF 2'000'000 niedriger als der für 2023 genehmigte Betrag. Gründe dafür sind niedrigere Kosten im Zusammenhang mit der Freigabe der mit dem 2021 LTI Plan verbundenen Zuteilungen sowie das Vergütungsniveau für neue Geschäftsleitungsmitglieder, das niedriger als ursprünglich vorgesehen ausfällt.

Das nachfolgende Diagramm veranschaulicht die voraussichtliche Entwicklung der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung zwischen 2020 und 2024.

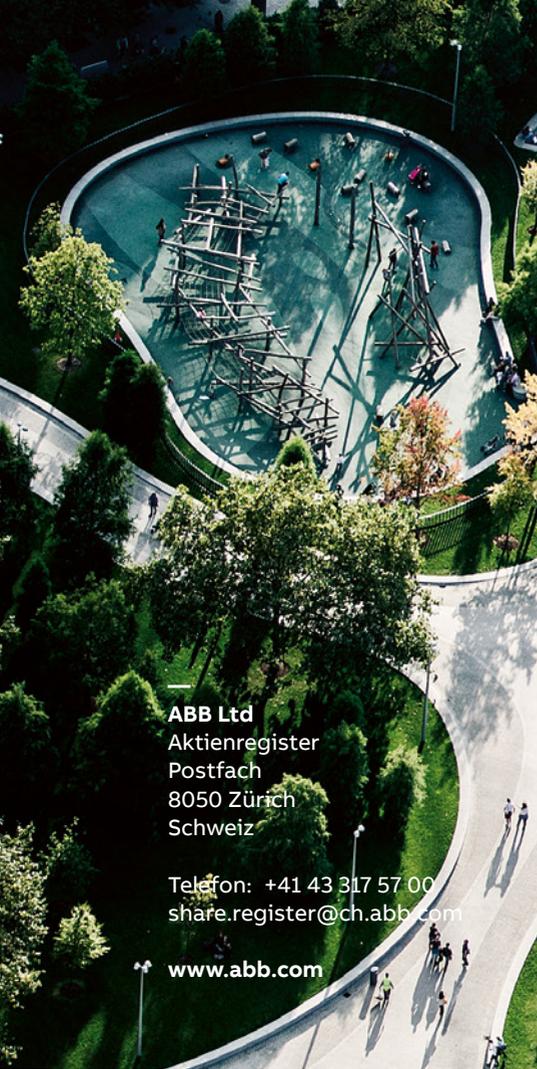
### Überlegungen, die bei der Berechnung der maximalen Gesamtvergütung der Geschäftsleitung zugrunde gelegt wurden<sup>1</sup>

	2020	2021	2022			2023	2024
<b>Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF (Mio.)</b>	<b>55.5</b>	<b>39.5</b>	<b>36.0</b>	<b>34.4</b>	<b>40.0</b>	<b>45.9</b>	<b>43.9</b>
<b>Annahmen</b>	Maximum (genehmigt an der Generalversammlung 2019)	Maximum (genehmigt an der Generalversammlung 2020)	Aktuell	Ziel	Maximum (genehmigt an der Generalversammlung 2021)	Maximum (genehmigt an der Generalversammlung 2022)	Maximum (beantragt an der Generalversammlung 2023)
Auszahlung der kurzfristigen variablen Vergütung	150 %	150 %	114 % <sup>2</sup>	100 %	150 %	150 %	150 %
Angleichung der LTIP Referenzgrösse	+12.5 %	+12.5 %	0 %	0 %	+12.5 %	n.a.	n.a.
Mögliche Anzahl freizugebender LTIP Aktien <sup>3</sup>	266'104	147'979	n.a.	n.a.	220'561	354'869	301'476
Anzahl Mitglieder der Geschäftsleitung	12	9	9	9	9	9	9

<sup>1</sup> Eine detaillierte Beschreibung finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

<sup>2</sup> Ohne frühere Mitglieder der Geschäftsleitung, ausser frühere General Counsel/Sekretärin des Verwaltungsrates und früherer Chief Communications and Sustainability Officer. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie im Vergütungsbericht 2022.

<sup>3</sup> Beispiel: 301'476 Aktien wurden 2021 zugeteilt und werden 2024 abhängig von Leistungskriterien maximal freigegeben.



—  
**ABB Ltd**  
Aktienregister  
Postfach  
8050 Zürich  
Schweiz

Telefon: +41 43 317 57 00  
share.register@ch.abb.com

[www.abb.com](http://www.abb.com)

